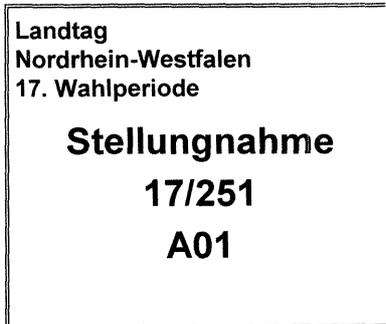




AOK Postfach 10 03 63 45003 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Unternehmensbereich Ambulante Versorgung
Geschäftsbereich Pflege

Friedrich-Ebert-Straße 49
45127 Essen
Telefon: 0201 2011-0

Ihre Ansprechpartner:
Ludger Euwens

Telefon: 0201 2011-9163
Telefax: 0201 2011-9199
E-Mail: ludger.euwens@rh.aok.de

Datum: 22.12.2017

**Gesetzentwurf der Landesregierung;
Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-
Westfalen – Entfesselungspaket I;
Drucksache 17/1046**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zum o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen wir zu Artikel 10 dieses Gesetzes (Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen) gerne Stellung.

Zu § 2 – Gestaltung der Angebote

Die geplante Gesetzesänderung, künftig alle Wohn- und Betreuungsangebote gleichrangig zu behandeln, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere den in der Begründung der Landesregierung betonten Grundsatz der absoluten Wahlfreiheit pflegebedürftiger Menschen, in welcher Wohn- oder Betreuungsform sie versorgt werden möchten, können wir nur unterstreichen. Wir teilen die Auffassung, dass auch in Zukunft stationäre Pflegeeinrichtungen, vermutlich sogar mit zusätzlichen Plätzen, benötigt werden.

Die geforderte Einzelzimmerquote von 80 % zum 01.08.2018 steht jedoch im Widerspruch zu dieser Vorausschau. Aktuell erfüllen etwa 450 der 2.200 stationären Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen noch nicht diese landesgesetzliche Vorgabe. Die Umsetzung dieser Regelung führt zu einem Verlust von stationären Pflegeplätzen, obwohl gleichzeitig ein weiterer Ausbau dringend erforderlich ist. Die grundsätzliche Entscheidung zu dieser Einzelzimmerquote wird allerdings ausdrücklich begrüßt, ist dies jedoch ein notwendiger Standard

in der Versorgung, der von vielen Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ausdrücklich erwartet wird. Die Umwandlung von Doppel- zu Einzelzimmern führt allerdings zwangsläufig zu einer Verringerung der angebotenen Pflegeplätze in stationären Einrichtungen. Hinzu kommt der Umstand, dass in Nordrhein-Westfalen aktuell 235 Pflegeeinrichtungen mit maximal 30 Plätzen betrieben werden. Viele dieser Einrichtungen werden bei Einhaltung der vorgeschriebenen Einzelzimmerquote ihre Gesamtplatzzahl reduzieren müssen bzw. aus rein wirtschaftlichen Gründen den Betrieb ihrer Einrichtung einstellen. Dies führt zu einem weiteren Verlust in der stationären Angebotsstruktur und in einigen Regionen sogar zu Versorgungsengpässen. Hier sollten im APG-NRW flexiblere Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden, die sich u. a. an der lokalen Pflegeinfrastruktur orientieren. Auch sollte die Einzelzimmerquote erst ab einer Größe von mehr als 30 Plätzen je Pflegeeinrichtung gelten.

In diesem Kontext regen die Landesverbände der Pflegekassen in NRW an, die Abhängigkeit der Förderfähigkeit von einer örtlichen Bedarfsplanung nach § 11 Abs. 7 i. V. m. § 7 Abs. 6 APG NRW zu überdenken und einen empfehlenden Charakter zuzuweisen. Diese Regelungen führen in der Praxis zu regionalen Hemmungen der Weiterentwicklung der Pflegeinfrastrukturen und schrecken potenzielle Betreiber stationärer Pflegeeinrichtungen von einer Investitionsbereitschaft ab.

Der von der Landesregierung in der Gesetzesbegründung betonten freien Wahlmöglichkeit der Pflegebedürftigen hinsichtlich ihrer Versorgungsform stehen aktuell Regelungen des SGB XII gegenüber, nach denen die örtlichen Sozialhilfeträger in eigener Zuständigkeit eine Heimnotwendigkeitsprüfung durchführen. Nach den aktuellen Erfahrungen betragen diese Prüfungen teilweise mehrere Monate, weil sie mit der sozialhilferechtlichen Vermögensprüfung einhergehen. Dies wiederum hat zur Folge, dass die politisch gewollte freie Wahlmöglichkeit mit den damit verbundenen Dispositionsnotwendigkeiten in den betroffenen Familien faktisch unmöglich ist. Wir schlagen daher vor, die Heimnotwendigkeitsprüfung von der sozialhilferechtlichen Vermögensprüfung zu trennen und für die Feststellung der Notwendigkeit einer stationären Pflege durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe die in § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB XI genannte Frist verbindlich festzuschreiben. Darüber hinaus sollte landesgesetzlich verankert werden, dass für den Fall, dass der örtliche Sozialhilfeträger innerhalb dieser Frist keine Entscheidung trifft, die Notwendigkeit einer stationären Pflege automatisch als gegeben zu betrachten ist.

§ 5 – Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Abs. 2 dieser Vorschrift nun auch der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und die kommunalen Spitzenverbände aufgeführt sind. So

wird der neuen Schnittstelle zwischen SGB XI und SGB XII im Sinne der betroffenen Menschen Rechnung getragen. Allerdings kann diese gewollte Verbesserung nicht konsequent umgesetzt werden, da im letzten Satz dieses Absatzes durch das Wort „kann“ keine Verbindlichkeit für die Kommunen entsteht. Wir regen daher an, dass die Landesregierung diese Kann-Vorschrift durch eine eindeutige Muss-Vorschrift ersetzt. Nur so wird eine verbindliche und unmittelbare Wirkung für alle Beteiligten erzielt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger sowie ihre ehrenamtlichen Pflegepersonen monatelang keine Planungssicherheit zum Pflege-Arrangement haben und es im Land NRW keine einheitliche Umsetzungspraxis gibt.

In diesem Zusammenhand und vor dem Hintergrund der Regelungen des § 75 Abs. 1 Satz 3 SGB XI regen wir auch an, dem § 2 des APG-NRW einen neuen Absatz 4 anzufügen. Dies erscheint deshalb sinnvoll, da die in § 75 Abs. 1 Satz 3 SGB XI genannte Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe als Vertragspartner der Rahmenverträge nach dem SGB XI in NRW bislang nicht gegründet worden ist. Daher stehen die Vertragspartner aufseiten der Landesverbände der Pflegekassen einerseits und der Leistungserbringer andererseits seit geraumer Zeit vor der Rechtsunsicherheit, dass einzelne Kommunen die geschlossenen Rahmenverträge ganz oder teilweise nicht gegen sich gelten lassen. Insbesondere in Vertragsverhandlungen oder anderen Gremiensitzungen wird durch den Städtetag NRW und den Landkreistag NRW kontinuierlich auf deren fehlendes Mandat durch die Kreise und kreisfreien Städte hingewiesen. Vertragliche Vereinbarungen bzw. Entscheidungen, die einer landeseinheitlichen Umsetzung bedürfen, werden somit stets durch eine erhebliche Rechtsunsicherheit belastet. Wir schlagen daher vor, dass landesgesetzlich verankert wird, die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zu verpflichten, bis zum 30.06.2018 eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 3 SGB XI zu gründen. Die Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft soll gegenüber dem für die Pflege zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 31.07.2018 angezeigt werden.

Zu § 22 – Übergangsregelungen

Seit Inkrafttreten des APG-NRW am 16.10.2014 mussten die Umsetzungsfristen für die Neuberechnung der Investitionskostenförderung in der stationären Pflege bereits zweimal verschoben werden. Es ist absehbar, dass die für die Neuberechnung zuständigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe alle noch ausstehenden Bescheide in 2017 nicht bewältigen können.

Dies führt zu einer erheblichen Verunsicherung der Einrichtungen sowie der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich ihrer finanziellen Disposition, da sie sich mit möglichen Nachforderungen konfrontiert sehen müssen.

Die nunmehr vorgesehene Regelung, dass die Mieteinrichtungen bis zum 31.12.2018 weiterhin auf der Basis ihrer in 2016 geltenden Bescheide abrechnen können, wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch entfällt für diese Einrichtungen die Notwendigkeit der Erteilung rückwirkender Bescheide mit den daraus resultierenden Nachberechnungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

- der Pflegekasse bei der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse
- dem BKK-Landesverband NORDWEST
- der IKK-Pflegekasse classic
- der Knappschaft
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Pflegekasse

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Pannen
Geschäftsbereichsleiter